

Militärische Denkmäler in den Kantonen SO, BS, BL

Autor(en): **Hungerbühler, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **77 (2002)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-715918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärische Denkmäler in den Kantonen SO, BS, BL

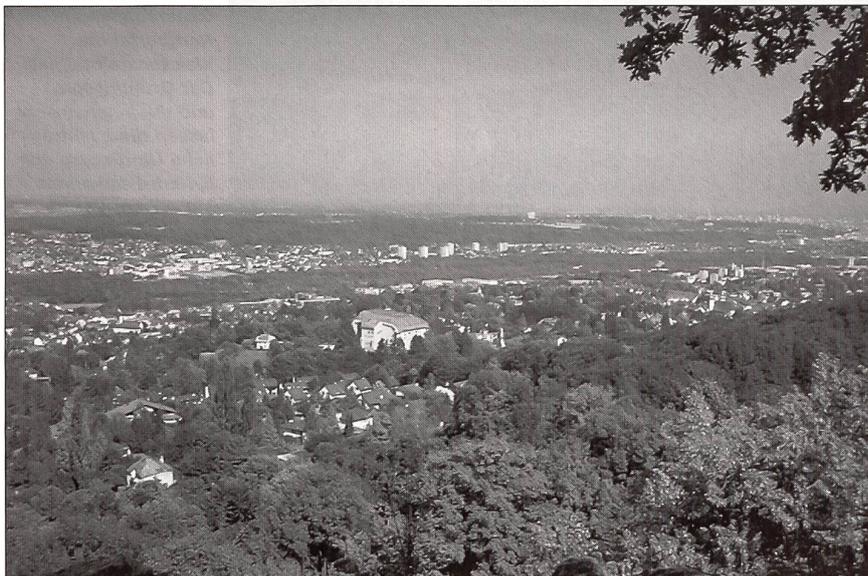
Bunker, Panzersperren und Festungen können schutzwürdig sein

Mit der Armeeform 95 sind rund 13 500 Objekte der militärischen Kampf- und Führungsinfrastruktur «ausgemustert» worden. Diese werden nach Möglichkeit und unter Einhaltung des eidg. Raumplanungsgesetzes verkauft oder abgebrochen. Ein Teil davon soll jedoch aus historischen, kulturellen oder ökologischen Gründen für die Nachwelt erhalten bleiben.

Eine Arbeitsgruppe, der auch Vertreter verschiedener ziviler Bundesstellen angehören, erarbeitet im Auftrage der Geschäfts-

Oberst Werner Hungerbühler, Muttenz

leitung des VBS seit einigen Jahren ein Inventar jener Infrastrukturen, die zwar militärisch nicht mehr gebraucht werden, aber aus geschichtlichen, kulturellen oder ökologischen Gründen trotzdem erhalten bleiben sollen. Bereits erstellt und vom Departement genehmigt sind die Inventare für die Kantone Tessin, Neuenburg, Jura, Zug, Schaffhausen, Thurgau, Luzern, Nid- und Obwalden. Nun konnten im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen auch die Inventare Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft fertig gestellt werden. Am vergangenen Donnerstag sind diese im Bei-



Sperrstelle Dorneck: Panoramabild vom Beobachtungsposten auf dem Turm der Burgruine Dorneck.

sein zahlreicher Prominenz aus Politik, Kultur und Militär öffentlich vorgestellt worden. Nach einer Reihe von Referaten, darunter vom Baselländer Regierungsrat Andreas Koellreuter, dem Solothurner Denkmalpfleger Dr. Samuel Rutishauser und Militärhistoriker Dr. Jürg Stüssi, fanden interessante Besichtigungen in den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft statt.

Nicht einfach gedankenlos dem Erdboden gleichmachen

Dass auch Bunker, Panzersperren und Festungen schutzwürdig sein können, mag vielleicht auf den ersten Blick erstaunen. Berücksichtigt man jedoch deren grosse geschichtliche Bedeutung, so wird klar, dass man diese nicht einfach gedankenlos dem Erdboden gleichmachen darf. Dazu kommen neben kulturellen Aspekten vor allem auch ökologische Argumente, denn vor allem die Geländepanzerhindernisse – meist in der Form der sog. «Toblerone» – bilden in der Landschaft wertvolle Nischen für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das VBS steht zu seiner Geschichte

Mit Armee 95 wurden weit über 10 000 Objekte der Kampf- und Führungsinfrastruktur überflüssig. Was tun damit? Diese Festungen, Bunker und Panzersperren sind über ihre militärische Bedeutung hinaus wichtige Zeugen der Geschichte. Sie erinnern uns und unsere Nachfahren an schwere Zeiten der Bedrohung. Sie fordern

unseren Respekt vor jenen Generationen, welche diese Werke unter grossen Entbehrungen erbaut haben.

Das EMD hat diese Bedeutung und die damit verbundenen Verpflichtungen frühzeitig erkannt. Bereits 1992 hat die damalige Departementsleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die geschichtliche, kulturelle und ökologische Bedeutung dieser Bauten und Anlagen systematisch zu erfassen und zu bewerten. Heute sind bereits 12 Kantonsinventare fertig gestellt und vom Generalsekretär VBS genehmigt worden.



Sperrstelle Belchen: Blick von Südwesten auf das Geländepanzerhindernis auf der Chalhöchi.

Auch für das VBS gilt die

Neue Bundesverfassung vom 18.4.1999:

Artikel 78:

- 1 Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.
- 2 Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.
- 3 Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.
- 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.
- 5 Moore und Landschaften von ...



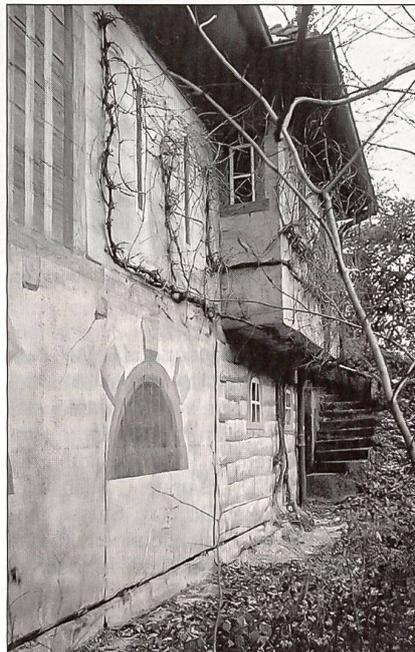
Sperrstelle Gänsbrunnen: Schussfeldpanorama vom Infanteriebunker Gänsbrunnen-Tunnel mit dem Bahnhof Gänsbrunnen am Nordportal des Weissensteintunnels. Der Grundrissplan und die Innenansicht lassen die nachträgliche Umrüstung von 8,4-cm-Feldkanone auf 4,7-cm-Panzerabwehrkanone mit Pivotlafette erkennen.

Zahlreiche Vereinigungen helfen mit, solche historische Stätten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

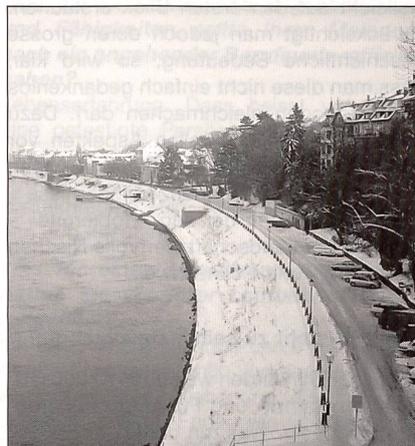
Die Inventare sind da: wie geht es weiter?

Mit den dargestellten Denkmalschutz-Inventaren werden ausschliesslich Objekte im Besitze des VBS erfasst. Dies ist ganz im Sinne von Artikel 78 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, mit welchen die Verwaltungsstellen des Bundes zu einem schonenden Umgang mit ihren eigenen Anlagen verpflichtet werden. Rechtlich wirksamer und auch für Dritte verpflichtender wäre eine Unterschutzstellung der Bauten und Anlagen durch die Kantone und Gemeinden. Das VBS begrüsst es darum ausdrücklich, dass einzelne Kantone und Gemeinden gewisse Objekte aus den ADAB-Inventaren in ihre eigenen Schutzinventare übernehmen. Das eindrücklichste Beispiel ist diesbezüglich sicher die Lenkaffenstellung «Bloodhound» im Kanton Zug, welche der Regierungsrat aus eigener Initiative vorsorglich unter Denkmalschutz gestellt hat!

Am Beispiel Zug lässt sich gleich noch ein anderes Anliegen des VBS darstellen. Es geht um den Besucherbetrieb in den unter Denkmalschutz gestellten Anlagen. Hier sind private Vereinigungen wie die Militärhistorische Stiftung des Kantons Zug gefragt, welche sich für die Organisation und Durchführung von Besuchstagen und Gruppenführungen zur Verfügung stellen. Glücklicherweise besteht schon seit zwei Jahren der Verein «Festungswerke Solo-



Sperrstelle Angenstein: Als Schlossscheune getarntes Infanteriewerk vor dem Schloss Angenstein.



Sperrstelle Basel-Rheinufer: Blick von der Wettsteinbrücke rheinaufwärts; aus der Uferböschung ragt der Maschinengewehrstand Mühleberg; im Hintergrund (Bildmitte) die Letzturm-Terrasse.

thurner Jura». Das VBS würde sich freuen, wenn in nächster Zeit auch in den beiden Basler Kantonen Freiwillige zu einer solchen Vereinigung zusammenfänden.

Quelle: Generalstab, Abt Immobilien Militär

Bloodhound

Wohl eines der jüngsten Denkmäler in der Schweiz: Die BL-64-Stellung auf dem Gubel ob Menzingen; vom Zuger Regierungsrat im August 2000 unter Denkmalschutz gestellt. Einweihung am 14. Juni 2002



Sperrstelle Scheltenpass: Gut erhaltene Tarnmalerei.



Sperrstelle Scheltenpass: Gedenktafel an der Scheltenpassstrasse.

FORT-CH

Zahlreiche Vereinigungen im ganzen Land setzen sich für die Erhaltung von ausgedienten Militärbauten ein und machen diese für die Öffentlichkeit zugänglich.

FORT-CH ist die Dachorganisation der Schweizer Festungsmuseen. Weitere Informationen finden Sie unter www.fort.ch

Korrigenda:

Beim Artikel «Strategische Wende im Pazifik – 60 Jahre Seeschlacht von Midway» wurde irrtümlicherweise der folgende Absatz weggelassen:

Die Dauntlesses hatten weitgehend freien Raum und stürzten sich um 1026 aus 5000 Metern auf die japanischen Träger. Obschon 18 der 32 Dauntlesses der Enterprise auch nicht zurückkehrten, wurden Soryu, Kaga und Nagumo's Flaggschiff Akagi innert Minuten schwer getroffen. Kaga sank nach einer Explosion um 1925, die angeschlagene Soryu erhielt um 1400 vom US-U-Boot USS Nautilus nochmals 3 Torpedotreffer, gegen 1600 wurde sie aufgegeben. Die Akagi musste am Morgen des 5. Juni 1942 aufgegeben werden. Admiral Nagumo wechselte auf den Kreuzer Nagara.